

BEKANNTMACHUNG
des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern

vom 25.09.2026

I.

Die
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)
Kopernikusstraße 1a
18057 Rostock

vertreten durch
Neptun Smulders Offshore Renewables GmbH
Werftallee 13
18119 Rostock
– nachfolgend die Vorhabenträgerin genannt –

hat beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 6 Absatz 6 des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes (WVHaSIG MV) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) für folgendes Vorhaben beantragt:

Errichtung von Schwerlastkai und Schwerlastfläche zur Ertüchtigung des südlichen Marinearsenals für den Bau von 2-GW-Konverterplattformen

Die zuständige Planfeststellungsbehörde ist gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WVHaSIG M-V das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit.

Für das Vorhaben besteht gemäß § 9 Abs. 3 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung im Sinne des § 7 Abs. 1 UVP. Die Vorhabenträgerin hat am 22.08.2025 das Entfallen der Vorprüfung und die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVP beantragt. Mit Schreiben vom 16.10.2025 hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass das Entfallen

der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls für zweckmäßig erachtet werde, da sich bereits nach überschlägiger Prüfung aus den derzeit nicht auszuschließenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach dem UVPG abschätzen lasse, dass eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Ergebnis haben werde. Für das Vorhaben ist mithin eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Gegenstand des Antrags ist:

die Errichtung einer Schwerlastkai und einer Schwerlastfläche zur Ertüchtigung des südlichen Teils des Marinearsenals Warnowwerft, einschließlich der Errichtung von baulichen Anlagen, die im Zusammenhang mit der Ertüchtigung der Schwerlastfläche und der Kaianlagen stehen, insbesondere:

- CAT-Kai, Schwerlastkai mit RoRo Anleger und MARs-Kai
- Bauplatz A
- Bauplatz B
- Schwerlastflächen
- Schwerlaststraße
- Docksteg

Geplant ist zudem die Einrichtung von drei Baustelleneinrichtungsflächen sowie die Umwandlung vorhandener Wasserflächen in Landflächen (Verfüllbereiche). Hierfür werden ca. 3 m vor den bestehenden Kaianlagen (CAT-Kai und Mars-Kai) neue Spundwände in das Werftbecken eingebracht. Errichtet werden zudem schienenengebundene Krananlagen (Schienenkonstruktion), die eine Einheit mit der Schwerlastfläche bilden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die digital einsehbaren Planunterlagen verwiesen.

Der eingereichte Plan umfasst insbesondere¹:

- Erläuterungsbericht (Unterlagen-Nr. 01.01),
- Vorhabenbeschreibung (Unterlagen-Nr. 02.01),
- Übersichtspläne, Lagepläne, Rammpläne, Regelquerschnitte (Unterlagen-Nr. 03.01.02 bis 03.06.07),
- UVP-Bericht nebst allgemeinverständlicher Zusammenfassung (Unterlagen-Nr. 04.01 und 04.02),
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlagen-Nr. 05.01),

¹ Die nachfolgend genannten Unterlagenbezeichnungen (Dateinamen) entsprechen denjenigen des Unterlagenverzeichnisses (Unterlage 00.03).

- FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung (Unterlagen-Nr. 06.01),
- Artenschutzfachbeitrag (Unterlagen-Nr. 07.01),
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Textblatt und Maßnahmenblätter, Unterlagen-Nr. 08.01 und 08.02),
- Luftschallgutachten (Unterlagen-Nr. 09.01.01),
- Unterwasserschallgutachten (Unterlagen-Nr. 09.02.01),
- Erschütterungsprognose (Unterlagen-Nr. 09.03.01),
- Geotechnischer Bericht – Textteil (Unterlagen-Nr. 09.04.01),
- Bericht Altlastenverdachtsflächen (Unterlagen-Nr. 09.05.01),
- Untersuchung auf Gebäudeschadstoffe – Textteil (Unterlagen-Nr. 09.06.01),
- Lageplan mit Flurstücken (Unterlagen-Nr. 10.01),
- Entwässerungskonzept – Textteil (Unterlagen-Nr. 11.01),
- Unterlage zur bauzeitlichen Wasserhaltung (Unterlagen-Nr. 11.06),
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung Schwerlastfläche (Unterlagen-Nr. 11.07),
- Havarieplan (Unterlagen-Nr. 12.01).

II.

Als zuständige Behörde führt das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit hiermit das Anhörungsverfahren für das oben benannte Vorhaben durch und beteiligt die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen (§ 18 Abs. 1 UVPG) und weiteren Betroffenheiten (§ 73 VwVfG M-V).

Der Plan wird vom **28.09.2026 bis einschließlich 28.10.2026** auf der Internetseite des Ministeriums für Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/>

für die Dauer von einem Monat zugänglich gemacht.

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, können die Unterlagen im genannten Zeitraum zusätzlich im zentralen UVP-Verbundportal der Länder eingesehen werden:

www.uvp-verbund.de

Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit als zuständige Behörde zu richten ist, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht.

III.

Betroffene und Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG M-V einzulegen, können bis zu sechs Wochen ab der Auslegung des Plans, also **bis zum 09.11.2026**, elektronisch Einwendungen gegen den Plan erheben oder Stellungnahmen elektronisch abgeben. Ist die elektronische Erhebung oder Abgabe im Einzelfall nicht zumutbar, stellt das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit auf Verlangen eine andere Möglichkeit zur Erhebung oder Abgabe zur Verfügung. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 2 Satz 3 LVwVfG, § 21 UVPg). Der Äußerungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPg beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist in jedem Verfahrensstadium möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zu geben ist.

Bei Äußerungen und Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die Angaben nach § 17 Abs. 1 Satz 1 VwVfG M-V nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG M-V nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Ferner können gleichförmige Eingaben gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG M-V insoweit unberücksichtigt gelassen werden, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit als Planfeststellungsbehörde einen Erörterungstermin durchführen, sofern die erhobenen Einwendungen oder die abgegebenen Stellungnahmen hierzu Anlass geben. Sollte eine Erörterung der rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie der Stellungnahmen von Behörden zu dem Plan mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, stattfinden, wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit öffentlich bekanntgemacht.

Die Erörterung kann ganz oder teilweise durch digitale Formate ersetzt werden. Hierüber wird auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit informiert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Stellungnahmen durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit erfolgen kann.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Äußerungen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder der Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geltend gemachte Entschädigungsansprüche werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit als Planfeststellungsbehörde entschieden, die für das Planfeststellungsverfahren sowie für die abschließende Planungsentscheidung zuständig ist. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht.

Die abschließende Entscheidung kann der Vorhabenträgerin und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt werden. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt.

Auf Verlangen eines Beteiligten, das bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten ist, wird diesem eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss der Vorhabenträgerin, den Betroffenen, den Vereinigungen nach § 73 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwVfG M-V und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt.

Da das Verfahren UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren nach LUVPG M-V zuständige Behörde das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch den Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,

- dass die ausgelegten Unterlagen die nach §§ 16, 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten,
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 21 UVPG ist.

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anzuwendenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Stelle, die die Daten erhebt, darf die Daten an die Planfeststellungsbehörde und an von ihr beauftragte Dritte sowie an die Trägerin des Vorhabens und von ihr beauftragte Dritte zur Auswertung der Einwendungen weitergeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DSGVO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz M-V.

gez. Jens-Uwe Zingler